



Gebühren zum Abwasserreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2011

Aenderung § 43 und § 61 beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2016.

Datum der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses: 4. Januar 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

sig. Romuald Stalder

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Christine Leuenberger

Planung:

KOD
PARTNER⁺
INGENIEURE GEOMETER PLANER
IM BIFANG 2 5080 LAUFENBURG
KIRCHPLATZ 2 4310 RHEINFELDEN



FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

Grob- und Feinerschliessung; Kostenanteil (§ 43)
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 43)

Anschlussgebühren

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr; Grundgebühr (§ 61)



FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Grob- und Feiner-
schliessung;
Kostenanteil (§ 43)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Grob- sowie Feiner-
schliessung zu höchstens 50 %.

*Sanierungsleitungen
Kostenanteil (§ 43)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen
ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der
Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungs-
pflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Ge-
schossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte -
innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die
Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage
übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises
Abwasser.



Anschlussgebühren

Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 54)

	Fr. / m ²
a) Pro m ² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsbruttofläche	
- Wohnbauten pro m ² anrechenbare Geschossfläche	60.00
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m ² anrechenbare Betriebsbruttofläche	50.00

Entwässerungsart von Dach- und Platzwasser

Einleitung in die Kanalisation	Reduktion	Reduktion
Fr. / m ² (resp. m ³)	Reduktion	Reduktion
b) Pro m ² der Gebäudegrundfläche	60.00	30 %
		Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer
c) Pro m ² der entwässerten Hartflächen	60.00	nicht zulässig
d) Pro m ³ Nettoinhalt für Badeeinrichtungen (Schwimmbäder, Whirlpools usw.)	60.00	nicht zulässig



Sonderfälle

- ¹ Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 30 % reduziert.
- ² Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:
 - Versickerung oder oberflächlichem Verlaufenlassen des Restwassers:
Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen" ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.
 - Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage:
Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw." ermittelt und um 50 % reduziert.
 - Einleitung des Restwassers in die Kanalisation
Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 50 % reduziert.

Reduktion der Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 54 Abs. 4 wird um max. 50 % reduziert.
- ² Bei Installation einer Regenwasseranlage wird pro m² Gebäudegrundfläche eine Reduktion von Fr. 15.00 gewährt (maximal Fr. 5'000.00 pro Gebäude).

Benützungsgebühren

Benützungsgebühr
(§ 61)

Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt	Fr. 2.50
Minimalgebühr pro Jahr	Fr. 100.00
Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Waschmaschine usw.) Pauschal / Jahr / Wohnung	Fr. 100.00